* **(Uebersetzungsrecht vorbehalten.)** So sehr die Czechen auch Freunde unterschiedlicher Rechtsverwahrungen sind, bei manchen von ihnen wird das Recht doch nur dann respectirt, wenn es ein historisches, das heißt zum Mindesten ein vierteltausendjähriges ist. Das konnte vor Kurzem der bekannte Reiseschriftsteller Dr. Carl May erfahren, da er sich vorübergehend in Prag aufhielt. In seinen Reisewerken tritt Carl May bekanntlich in zweierlei Gewandung auf: entweder als „Old Shatterhand“, wenn er seine Abenteuer auf amerikanischem Boden schildert, oder als „Kara ben Nemsi“, wenn er den farbenprächtigen Orient zum Schauplatz seiner Erzählungen macht. Mit einer nicht versiegbaren Phantasie ausgestattet, weiß Carl May mit seinem dem Gebiete der Indianerromantik oder der Sphäre von „Tausend und einer Nacht“ entnommenen Geschichten selbst den blasirtesten Leser zu fesseln. Sein musterhaft edler Apachenhäuptling Winneton und sein allzeit mit der Nilpferdpeitsche berührter arabischer Diener Halef sind seit Jahren Lieblinge des lesenden allerjüngsten Deutschland. Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß auch ein czechischer Verleger auf die Idee kam, die Abenteuergeschichten des deutschen Schriftstellers seinem Publicum zugänglich zu machen. Er machte Herrn Dr. May ein Angebot für das Uebersetzungsrecht, wurde aber leider mit ihm nicht handeleins. Dr. May hielt die Sache für abgethan und blieb beruhigt darüber, daß ihm in den Tempel der czechischen Unsterblichkeit der Zutritt verwehrt war. Mittlerweile passirte er eines Tages auf der Durchreise die böhmische Hauptstadt, und hier erfuhr er, daß seine Werke, wenn auch nicht ins Czechische übersetzt, doch von einem einheimischen slavischen Autor „frei“ umgearbeitet wären, der sich um das Uebersetzungsrecht bemüht hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde der orientalische Name, den sich May in seinen arabischen Reisewerken beilegt, französisirt. Denn ein ordentlicher czechischer Verleger kann seinem Publicum unmöglich zumuthen, von tapferen Abenteuerstreichen eines deutschen Reisenden vernehmen zu wollen. Dr. Carl May war von dieser gesetzwidrigen Verballhornung keineswegs angenehm überrascht. Aber die Erwägung mag ihn getröstet haben, daß ihm noch etwas Anderes und Drastischeres hätte widerfahren können, so zum Beispiel, wenn man seine ins Czechische übertragenen Schriften als ein aus dem 15. Jahrhundert stammendes czechisches Originalmanuskript herausgegeben hätte. Im Umkreise der czechischen Literatur wäre solche Methode nichts Neues gewesen. Vorläufig ist ein Proceß im Zuge, dessen Verlauf den czechischen Verleger darüber belehren soll, daß es zwischen civilisirten Völkern ein Uebereinkommen gibt, welches Vertrag zum Schutze des geistigen Eigenthums heißt.

Aus: Neues Wiener Abendblatt, Wien. 32. Jahrgang, Nr. 302, 02.11.1898, S. 3.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2019